

**§ 1
Allgemeines / Geltungsbereich**

1. Unsere Aufträge erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen. Für Werkzeugaufträge gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen die nachfolgenden Einkaufsbedingungen für Werkzeugaufträge.
2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Die Einkaufsbedingungen für Werkzeugaufträge gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Aufträge, die der Auftragnehmer für uns ausführt.

**§ 2
Leistungsumfang**

1. Der Auftrag umfasst die Konstruktion, den Bau und die Lieferung des funktionsbereiten Werkzeugs gemäß unserer technischen Spezifikation inklusive detaillierter Konstruktionsunterlagen und aller für dieses Werkzeug speziell angefertigten Unterlagen und Vorrichtungen, wie z.B. Werkzeugelektroden.
2. Der Leistungsumfang umfasst des Weiteren alle Leistungen, die nach Erstabmusterung zur Endabnahme des Werkzeugs durch Utescheny erforderlich werden.
3. Auch eventuell notwendige Korrekturen und Abstimmungen sind im Leistungsumfang enthalten. Im Leistungsumfang enthalten sind des Weiteren Oberflächenbeschichtungen und Ätzstrukturen (Narbung).

**§ 3
Preise/Zahlungsbedingungen**

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist ein verbindlicher Festpreis, der sämtliche in Ziff. 2 genannten Leistungen und auch alle Kosten umfasst, insbesondere auch sämtliche Kosten, die eventuell durch Leistungen Dritter (Polierer, Transport, Versicherung usw.) entstehen. Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Zahlungsbedingungen: 15 % bei Auftragsbestätigung gegen Bankbürgschaft, 15 % bei schriftlicher Konstruktionsfreigabe, 30 % bei ersten werkzeugfallenden Teilen, 30 % bei Übergabe der Werkzeugkonstruktionsdaten lt. Lastenheft und Elektroden und 10 % Schlusszahlung bei Werkzeugfreigabe.
3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Zahlungsbedingungen: per Ultimo des auf den Rechnungseingang folgenden Monats ohne Abzug.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Utescheny ist darüber hinaus auch wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, zur Zurückbehaltung berechtigt.

**§ 4
Termin**

1. Der im Auftrag angegebene Termin ist der Liefertermin werkzeugfallender Teile. Er ist verbindlich und unbedingt einzuhalten.
2. Sollte der Auftragnehmer die Gefahr einer Terminüberschreitung sehen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, unabhängig davon, wodurch bzw. durch wen die drohende Terminüberschreitung verursacht wurde.
3. Im Falle des Lieferverzugs des Auftragnehmers steht Utescheny die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.
4. Utescheny ist im Verzugsfalle berechtigt, nach eigener Wahl entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schadens oder jedoch mind. 2% der Nettoauftragssumme pro Woche, max. jedoch 10% vom Auftragnehmer zu verlangen.

**§ 5
Lieferung**

1. Die Lieferung des Werkzeugs erfolgt an Utescheny bzw. an den in der Bestellung angegebenen Empfänger frei Haus.
2. Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch Utescheny oder deren Beauftragten an dem Ort, an den die Werkzeuge auftragsgemäß zu liefern sind.
3. 3. Anlieferungen der Werkzeuge vor Abmusterung – zu welchem Zweck sie auch immer erfolgen - gelten auch im Falle einer Empfangsbestätigung nicht als vertragsgemäße Leistung und bewirken keinen Gefahrübergang.

**§ 6
Werkzeugkorrekturen und Abstimmungen**

1. Werkzeugkorrekturen sind die Arbeiten am Werkzeug, die dadurch entstehen, dass nach Abmusterung Abweichungen von der technischen Spezifikation (Artikelzeichnung, Lastenheft, Modell, Flächendaten etc.) festgestellt werden. Werkzeugkorrekturen sind Bestandteil des Leistungsumfangs gemäß Ziff. 2.
2. Abstimmungen sind Arbeiten am Werkzeug, die dadurch entstehen, dass Anpassungen des Produkts an benachbarte Teile und Baugruppen vorgenommen werden müssen. Sie sind Bestandteil des Leistungsumfangs gemäß Ziff. 2, sofern die entsprechenden Merkmale in den technischen Spezifikationen eindeutig als Abstimmungsmerkmal kenntlich gemacht sind.

**§ 7
Änderungen**

1. Änderungen sind Arbeiten, die auf Grund von Änderungen der technischen Spezifikation während der Auftragsbearbeitung notwendig werden. Sie werden dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
2. Im Falle von Änderungen werden dadurch bedingte Mehrkosten erstattet, sofern die Mehrkosten von Utescheny innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Änderungsmitteilung vom Auftragnehmer schriftlich angezeigt und durch schriftlichen Auftrag von Utescheny akzeptiert wurden.
3. Durch Änderungen bedingte Verzögerungen des Liefertermins sind Utescheny ebenfalls innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, verbleibt es bei dem in der Bestellung festgelegten Liefertermin.

**§8
Abnahme**

1. Die Werkzeugabnahme kann erst erfolgen, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind: Funktionelle, dimensionelle und optische Freigabe des Produktes durch die Entwicklung und QS und Prüfung und Serienfreigabe durch Utescheny und Freigabe nach Beurteilung der Prozessfähigkeit, Sicherheit, Rüstfähigkeit und Einhaltung der in den technischen Spezifikationen enthaltenen Leistungsdaten unter Serienbedingungen durch Fertigung und Werkzeugbau.
2. Wenn Utescheny vom Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels verlangen kann, kann Utescheny auch nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

**§9
Gewährleistung / Garantie**

1. Zwischen Utescheny und dem Auftragnehmer werden insbesondere die nachfolgenden Beschaffenheiten ausdrücklich vertraglich vereinbart (insbesondere im Sinne des § 633 BGB): die Werkzeuge weisen eine zeichnungsgerechte Ausführung auf; die technischen Spezifikationen der Utescheny und der aktuelle Stand der Technik sind eingehalten
2. Es wurden ausschließlich fehlerfreie Werkstoffe verwendet;
3. Die Werkzeuge sind vollumfänglich funktionsfähig.
4. Die Werkzeuge haben eine Mindestausbringungsmenge je Kavität von 1,5 Mio. Teilen.
5. Es liegen aktuelle Werkprüfzeugnisse vor, die Utescheny auf Anforderung jederzeit einsehen kann.
6. Die vorstehenden Beschaffenheiten werden vom Auftragnehmer überdies garantiert, d.h. er steht verschuldensunabhängig haftend für ihr Vorliegen ein.

**§ 10
Sonstiges**

1. Wir erbitten Ihre schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb 1 Woche. Sie gilt als Anerkennung unserer Auftragsbedingungen. Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. UTESCHENY entbindet den Auftragnehmer nicht von der Konstruktionsverantwortung. Der Auftragnehmer hat Utescheny im Falle von Zweifeln und/oder sich abzeichnenden und/oder auftretenden Problemen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Utescheny ist jederzeit berechtigt, sich vom Auftragsfortschritt beim Auftragnehmer zu versichern.